

Prof. Dr. Reinhold Schone
FH Münster, FB Sozialwesen

Frühe Hilfen und Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung in suchtblasteten Familien

Anforderungen an die Kooperation

Vortrag zur Fachtagung des LWL
„Du liegst mir am Herzen“
Wie viel Sucht verträgt eine Familie?
am
am 19.11.2013
Horn- Bad Meinberg

Übersicht



1. Das Bundeskinderschutzgesetz

2. Kinderschutz – Von was reden wir?

3. Kinderschutz als Kooperationsaufgabe

4. Fazit

Übersicht

- 1. Das Bundeskinderschutzgesetz**
- 2. Kinderschutz – Von was reden wir?**
- 3. Kinderschutz als Kooperationsaufgabe**
- 4. Fazit**

Überblick über das BKiSchG

Art. 1: Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

Art. 2: Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Art. 3: Änderung anderer Gesetze (SGB IX)

Art. 4: Evaluation (bis zum 31.12.2015)

Art. 5: Neufassung des Achten Buches Sozialgesetzbuch (Ermächtigung zur Veröffentlichung des Gesetzestextes)

Art. 6: Inkrafttreten (01.01.2012)

Bundeskinderschutzgesetz

Neues Gesetz – neue Herausforderungen?!

Ziele des Gesetzes (laut Gesetzesbegründung):

- **Einrichtung von Netzwerken im Kinderschutz auf örtlicher Ebene**
- **Ausbau von Hilfen zur Stärkung elterlicher Erziehungskompetenz (frühe Hilfen) u.a. durch den Einsatz von Familienhebammen**
- **Qualifizierung des Schutzauftrages des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung**
- **Verbesserung der Zusammenarbeit der Jugendämter bei Umzug von Familien**
- **Befugnisnorm für Berufsgeheimnisträger**
- **Verpflichtung der öffentlichen Jugendhilfeträger zur Qualitätsentwicklung sowie zum Abschluss entsprechender Vereinbarungen mit der freien Jugendhilfe als Grundlage für die Finanzierung**
- **Erweitertes Führungszeugnis für alle in der Jugendhilfe beschäftigten Personen Erweiterung auch auf ehrenamtliche Personen durch (Vereinbarungen)**

Bundeskinderschutzgesetz

Neues Gesetz – neue Herausforderungen?!

Ziele des Gesetzes (laut Gesetzesbegründung):

- Einrichtung von Netzwerken im Kinderschutz auf örtlicher Ebene
- **Ausbau von Hilfen zur Stärkung elterlicher Erziehungskompetenz (frühe Hilfen) u.a. durch den Einsatz von Familienhebammen**
- **Qualifizierung des Schutzauftrages des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung**
- Verbesserung der Zusammenarbeit der Jugendämter bei Umzug von Familien
- Befugnisnorm für Berufsheimnisträger
- Verpflichtung der öffentlichen Jugendhilfeträger zur Qualitätsentwicklung sowie zum Abschluss entsprechender Vereinbarungen mit der freien Jugendhilfe als Grundlage für die Finanzierung
- Erweitertes Führungszeugnis für alle in der Jugendhilfe beschäftigten Personen Erweiterung auch auf ehrenamtliche Personen durch (Vereinbarungen)

Das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

§ 1: Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung

§ 2 Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung

§ 3 Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

§ 1 KKG Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung

(4) Zu diesem Zweck umfasst die Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung durch die staatliche Gemeinschaft insbesondere auch Information, Beratung und Hilfe. Kern ist die **Vorhaltung eines möglichst frühzeitigen, koordinierten und multiprofessionellen Angebots** im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter (**Frühe Hilfen**).

§ 3 KKG Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

(1) In den Ländern werden insbesondere im Bereich Früher Hilfen **flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz** mit dem Ziel aufgebaut und weiterentwickelt, sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren, **strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung** zu klären sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen.

Netzwerk im Kinderschutz



Jugendamt

Netzwerk im Kinderschutz



§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,

...

4. **Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen** in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,

...

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit **gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung** des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten **die Situation erörtern** und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten **auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken**, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe **Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft**. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, **so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren**; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck **sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen**.

Übersicht

1. Das Bundeskinderschutzgesetz

2. Kinderschutz – Von was reden wir?

3. Kinderschutz als Kooperationsaufgabe

4. Fazit

Kinderschutz ...

... ist einerseits Oberbegriff für alle Aktivitäten der Gesellschaft, die darauf ausgerichtet sind, Kindern und Jugendlichen ein geschütztes Aufwachsen zu ermöglichen (breites Verständnis)

... ist andererseits ein spezieller Begriff für die Aufgabe der Abwendung unmittelbarer Gefahren für Kinder und Jugendliche (enges Verständnis)

Grundlegendes Ziel früher Hilfen ist es,

- in präventiver Orientierung
- riskante Entwicklungen von Kindern und ihren Familien
- bereits *in ihrer Entstehung* zu erkennen und zu bearbeiten
- und damit einer Verfestigung von Problemlagen entgegenzuwirken bzw. sie abzumildern.

Früherkennungssysteme zielen auf frühe Hilfen in doppelter Hinsicht

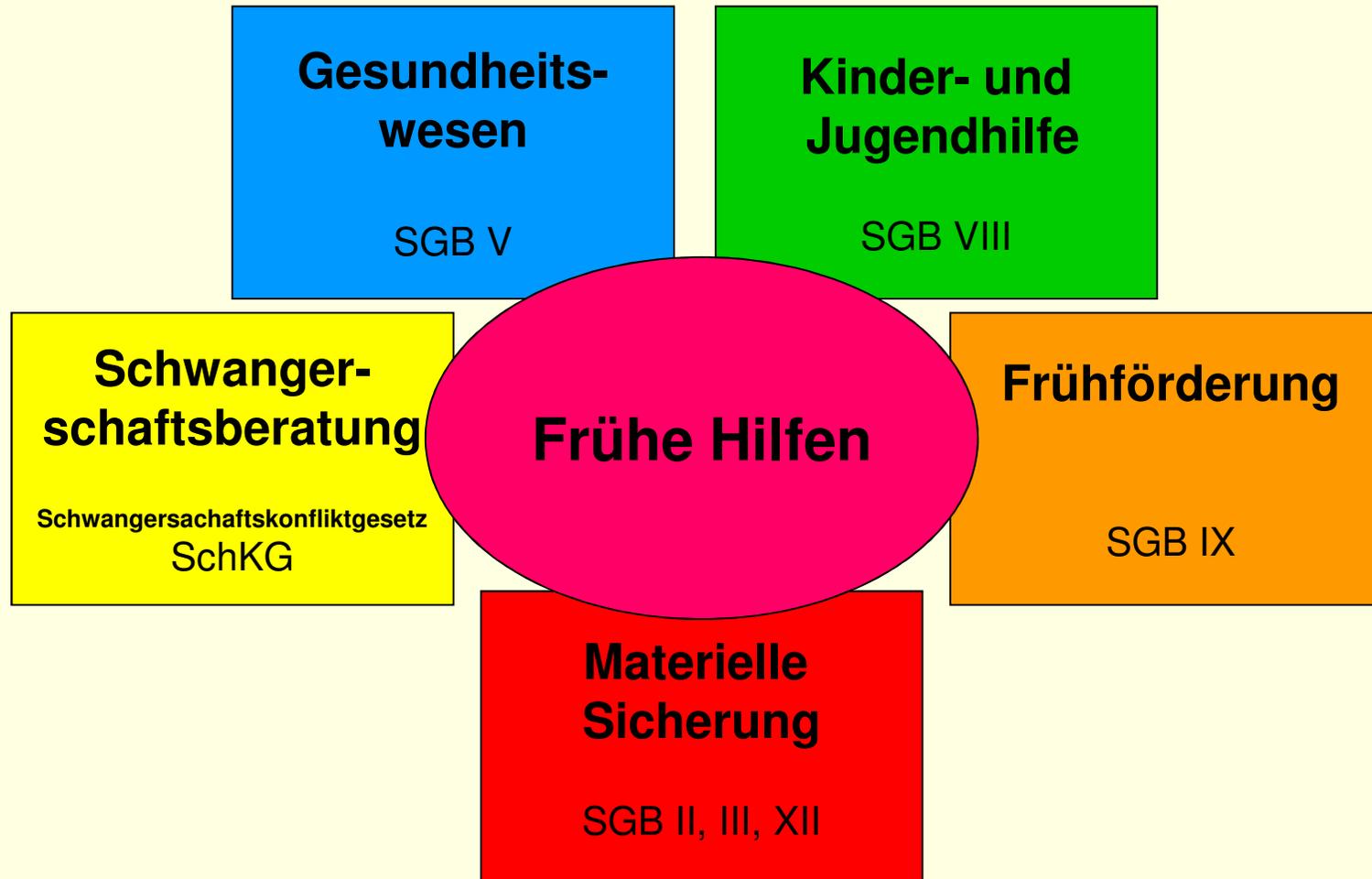
- 1. Zum einen unter zeitlicher Perspektive bezogen auf den Entstehungsprozess von Krisen allgemein**
- 2. Zum anderen unter biographischer Perspektive bezogen auf die Entwicklungsphasen von Kindern**

„Frühe Hilfen ...

- ➔ bilden lokale und regionale Unterstützungssysteme mit koordinierten Hilfsangeboten für Eltern und Kinder ab Beginn der Schwangerschaft und in den ersten Lebensjahren mit einem Altersschwerpunkt der 0 bis 3-Jährigen**
- ➔ zielen darauf ab, Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern und Eltern in Familie und Gesellschaft frühzeitig und nachhaltig zu verbessern.**
- ➔ tragen damit maßgeblich zum gesunden Aufwachsen von Kindern bei und sichern deren Recht auf Schutz Förderung und Teilhabe.“**

(Nationales Zentrum Frühe Hilfen – Begriffsbestimmung 2009)

Frühe Hilfen als interdisziplinärer Ansatz



Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII)

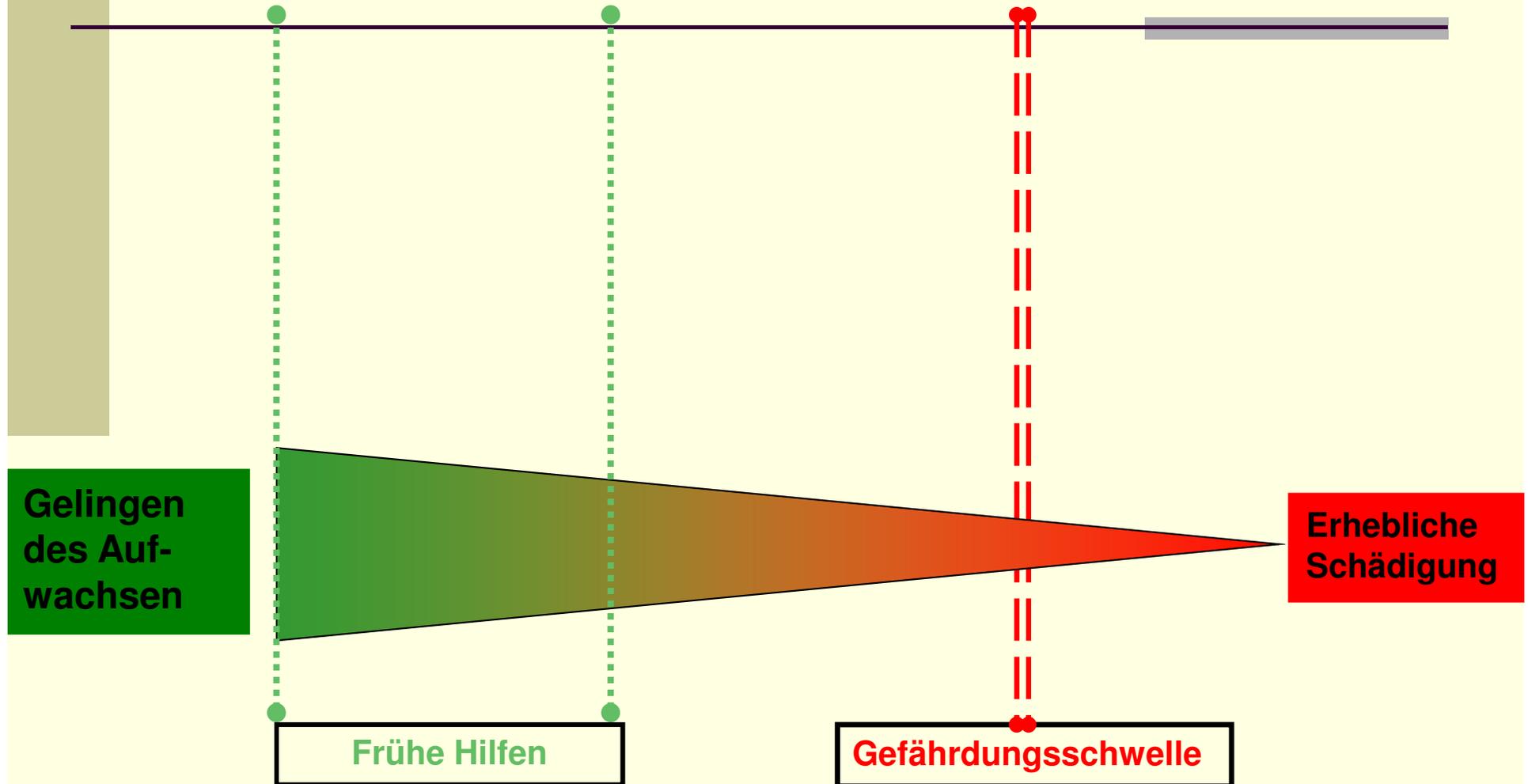
→ „Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.“ (§ 1666 Abs. 1 BGB)

→ Es geht also um die Abwendung einer Gefährdung „einer gegenwärtig in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“ (BGH FamRZ 1956, S. 350 = NJW 1956, S. 1434)

Die Feststellung einer Kindeswohlgefährdung geschieht aufgrund einer fachlichen (und rechtlichen) Bewertung von Lebenslagen hinsichtlich

- der **möglicher Schädigungen**, die die Kinder in ihrer weiteren Entwicklung aufgrund dieser Lebensumstände erfahren können;
- der **Erheblichkeit** der Gefährdungsmomente (Intensität, Häufigkeit und Dauer des schädigenden Einflusses) bzw. der Erheblichkeit des erwarteten Schadens;
- des Grades der **Wahrscheinlichkeit (Prognose)** eines Schadenseintritts (Es geht um die Beurteilung zukünftiger Einflüsse, vor denen das Kind zu schützen ist);
- der **Fähigkeit der Eltern(teile)**, die Gefahr abzuwenden bzw. die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen;
- der **Bereitschaft der Eltern(teile)**, die Gefahr abzuwenden bzw. die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Handlungsstrategien



Allgemeine Soziale Infrastruktur

- Allgemeine Jugendhilfeangebote
- Gesundheitswesen
- Schule
- Job Center
- etc.

Förderung von Kindern und Jugendlichen sowie Beratung und Unterstützung für Eltern

Frühe Hilfen

Leistungen und Maßnahmen der Jugendhilfe unter dem Aspekt Kinderschutz

- Hilfe zur Erziehung
- Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche
- Hilfe für junge Volljährige

Eine dem Wohle d. Kindes entsprechende Erziehung ist nicht gewährleistet

- Maßnahmen nach Feststellung einer Gefährdung bei der Risikoabschätzung gemäß § 8a Abs. 1
- Anrufung d. Gerichts nach § 8a Abs. 3
- Inobhutnahme

Das Kindeswohl ist gefährdet

Gefährdungsschwelle

Gesamtverantwortung des Staates zur Schaffung positiver Lebensbedingungen einschließlich der Bereitstellung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen der Kinder- und Jugendhilfe

(Nach Jakob 2006)

Zur Notwendigkeit einer fachlichen und begrifflich Differenzierung in der Kinderschutzdebatte

	Auftrag zur Gewährleistung von Frühen Hilfen	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
Zielsetzung	<ul style="list-style-type: none">→ Erhalt bzw. Eröffnung positiver Entwicklungsmöglichkeiten und Teilhabechancen von Kindern→ Verhinderung negativer Entwicklungen→ Vermeidung von Kindesvernachlässigung und Misshandlung	<ul style="list-style-type: none">→ Schutz von Minderjährigen vor Gefahren für ihr Wohl (erheblichen Schädigungen)→ Abwehr konkret identifizierbarer Gefährdungen→ Beendigung von Kindesvernachlässigung und Misshandlung

Zur Notwendigkeit einer fachlichen und begrifflich Differenzierung in der Kinderschutzdebatte

	Auftrag zur Gewährleistung von Frühen Hilfen	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
Handlungsauslöser	<ul style="list-style-type: none"> → Geburt eines Kindes → Beratungsbedarf von Eltern → erste Signale für misslingende Erziehungsprozesse 	<ul style="list-style-type: none"> → „gewichtige Anhaltspunkte“ (§ 8a SGB VIII) für eine Kindeswohlgefährdung
Handlungszeitpunkt	<ul style="list-style-type: none"> → Vor oder bei der Entstehung von Problemen → Als Einstieg in Hilfeprozesse 	<ul style="list-style-type: none"> → Bei Überschreitung der Gefährdungsschwelle → bei Verweigerung von Hilfen
Fachlicher Ansatzpunkt	<ul style="list-style-type: none"> → Gewährleistung einer niedrighwelligen Hilfe-Infrastruktur → Angebot von alltagsorientierten Hilfen 	<ul style="list-style-type: none"> → Sicherung von geeigneten Interventionsstrukturen (Inobhutnahme, Vormundschaften) im Gefährdungsfall
Handlungsprinzipien	<ul style="list-style-type: none"> → Vertrauen als Handlungsgrundlage → Freiwilligkeit als Grundprinzip 	<ul style="list-style-type: none"> → Kontrolle von Eltern zum Schutz des Kindes → Ggf. unfreiwillige Eingriffe und Ausübung von Zwang

Frühe Hilfen umfassen

	Primäre Prävention	Sekundäre Prävention	Tertiäre Prävention
Was?	offene, universelle Angebote	selektive, spezifische Maßnahmen	eingreifende, kontrollierende (Schutz-)Maßnahmen
Für wen?	alle Schwangeren und Familien mit Säuglingen und Kleinkinder	Familien in „Belastungssituationen“ <u>oder</u> mit schwachen Signalen riskanter Entwicklungen	Kinder und Jugendliche, deren Schutz vor Gefahren durch die Eltern nicht sichergestellt ist
Mit welchem Ziel?	Stabilisierung familiärer Lebensbedingungen	Früherkennung von Warnsignalen	Risiko- und Gefahreneinschätzung
	Förderung und Stärkung elterlicher Kompetenzen	Verhinderung von defizitären Entwicklungsverläufen	Gefahrenabwendung durch geeignete Interventionen
	Aufbau und Pflege einer interdisziplinären Infrastruktur Früher Hilfen		

Zwischen-Fazit

Ein fachlich differenzierter Umgang mit der Chiffre „Kinderschutz“ und eine klare Benennung dessen, was jeweils gemeint ist, ist Voraussetzung dafür, dass an den vielen aufgemachten Baustellen Fortschritte erzielt werden können.

Die größte Herausforderung besteht darin, inhaltlich fachliche (Brücken-)Konzepte „zwischen den Disziplinen“ stetig kreativ (weiter) zu entwickeln, die dem Ziel dienen, gelingendes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen zu ermöglichen (Frühe Hilfen**) und Kinder ggf. wirkungsvoll zu schützen (**Schutzauftrag**).**

Übersicht

1. Das Bundeskinderschutzgesetz

2. Kinderschutz – Von was reden wir?

3. Kinderschutz als Kooperationsaufgabe

4. Fazit

Zentrale Schnittstellen der Kooperation

Jugendhilfe

Tageseinrichtungen,
Jugendarbeit, Allgemeiner
Sozialdienst, Hilfen zur
Erziehung, staatliches
Wächteramt,

Gesundheitswesen

Ärzte, Kliniken, Psychiatrie,
Drogenhilfe, Öffentlicher
Gesundheitsdienst

Schule

Betreuung, Erziehung
Bildung, Offene
Ganztagsschule,
Schulsozialarbeit

Kooperations-
kontext
Kinderschutz

Grundsicherung/Hartz IV

Materielle Existenzsicherung,
Fallmanagement

Justiz

Sicherung des Kinder-
schutzes durch gerichtl.
Entscheidungen

Kooperationsherausforderungen I

- ➔ Unterschiede in Aufgaben und Zielen
- ➔ Unterschiede in den Handlungsformen
- ➔ Unterschiede in den Rahmenbedingungen
- ➔ Unterschiede in den Befugnissen
- ➔ Unterschiede in den Grundhaltungen

(nach Armbruster/Bartels 2005)

Kooperationsherausforderungen II

Typische Probleme im Interventionssystem

- ➔ unklare Schnittstellen,
- ➔ unproduktive Delegationsketten,
- ➔ Unkenntnis über andere Institutionen,
- ➔ Angst und Überforderung der Fachleute,
- ➔ Prestige- und Machtkonflikte,
- ➔ ungeklärte Zuständigkeiten
- ➔ ...

Vernetzung

- Bezieht sich auf **gemeinsame Interessen oder Tätigkeitsfelder von Institutionen oder Personen**
- Kann **regional (Stadtteil, Kreis etc.) oder thematisch strukturiert** sein
- Zielt auf den **Austausch von Informationen und gegenseitige Unterstützung**
- Erleichtert bzw. ermöglicht den **Aufbau von Kooperationen für ein bestimmtes Ziel**

Kooperation

- Bezieht sich auf **einen Fall oder auf die Lösung eines Problems**
- Ist **zeitlich begrenzt**
- Erfordert eine **klare Aufgaben- und Rollenteilung**
- Muss **verbindlich und zuverlässig** sein
- Läuft **nach vorher zwischen den Beteiligten ausgehandelten Regeln**
- Hat ein **vorher zwischen den Beteiligten vereinbartes Ziel**

(nach: Schnurr 2007)

Eckpunkte gelingender Kooperation I

Mit Kooperation ist in der öffentlichen Diskussion per se ein positiver Handlungsmodus verbunden, der darauf abzielt, vielfältige Kräfte zu bündeln und Synergieeffekte zu fördern.

Vergessen wird dabei dass Kooperation (und dann gar noch Vernetzung!) eben nicht voraussetzungslos ist, sondern stets im Kontext ihrer strukturellen Grenzen systeminternen und systemexternen Besonderheiten sowie spezifischen Rahmenbedingungen zu betrachten ist.

Kooperation als Handlungsmodus hat stets eine personenbezogene und eine organisationsbezogene Seite

Eckpunkte gelingender Kooperation II

Auf der personenbezogenen Seite erfordert Kooperation:

- Transparenz und Klarheit hinsichtlich der eigenen Organisationsaufgaben und Abläufe (des eigenen Referenzsystems)
- Offenheit gegenüber anderen Organisationen (anderer Referenzsysteme)
- Bereitschaft zu lösungsorientierter Kommunikation
- Verlässlichkeit und Verbindlichkeit
- Ausbalanciertes Verhältnis von „Geben und Nehmen“
- Bewusstsein und Bereitschaft zur gemeinsamen Verantwortungsübernahme

Eckpunkte gelingender Kooperation III

Von Seiten der Organisation erfordert Kooperation:

- Thematisierung und Definition des eigenen Leistungsprofils (hier der eigenen Problemerkennungs- und Problemlösungsmechanismen)
- Institutionelle Verankerung des Kooperationshandelns als Organisationsaufgabe
 - Benennung und Autorisierung von Personen (Mandat)
 - Sicherung interner Informationen und Rückkoppelungen über Kooperationsprozesse und -ergebnisse
 - Zur Verfügung stellen von (Arbeits-)Zeit
- Schaffung von fallunabhängigen Kooperationsanlässen und –formen
- Förderung der Mitarbeit in lokalen und regionalen Gremien
- Verbindliche Umsetzung von Kooperationsergebnissen

Eckpunkte gelingender Kooperation IV

Kooperation kann dann im Sinne des Kindeswohls erfolgreich sein, wenn

- **alle beteiligten Institutionen ihr Leistungsspektrum wechselseitig transparent machen;**
- **jede Institution ihre eigenen Problemerkennungs- und Problemlösungsmechanismen thematisiert und definiert;**
- **jede Institution ihre Möglichkeiten zur Unterstützung/zum Schutz des Kindes ausschöpft;**
- **die Einschaltung der anderen Institution nicht als Abgabe eigener Verantwortung gesehen wird, sondern als Hinzuziehung weiterer Verantwortung und zusätzlicher Kompetenzen;**
- **verbindliche Handlungsschritte zwischen den Institutionen für die Kooperation im Einzelfall konzipiert und verabredet (Kontrakt) werden.**

Übersicht

- 1. Das Bundeskinderschutzgesetz**
- 2. Kinderschutz – Von was reden wir?**
- 3. Kinderschutz als Kooperationsaufgabe**
- 4. Fazit**

Fazit

Das Hilfesystem muss – analog der Komplexität von Gefährdungslagen – vielfältig sein, um allen potentiellen Problemdimensionen gerecht werden zu können.

Hierzu ist der Aufbau interdisziplinärer (möglichst gemeinwesenorientierter) Arbeitsansätze erforderlich.

Es wäre ein Paradoxon, wenn diejenigen, die isolierten und überforderten Familien helfen wollen, selbst nicht in der Lage wären, sich untereinander zu verständigen und ihre eigene Isolation und ggf. Überforderung innerhalb des Hilfesystems wirkungsvoll aufzuheben.

Zu neuen Ufern

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Wenn wir uns von der Vorstellung lösen, es müsste immer so weitergehen wie bisher, dann laden uns plötzlich tausend neue Möglichkeiten zu neuem Leben ein.